

Stellungnahme

Stellungnahme der Verwaltung und Planer

Beschluss



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Ingenieurbüro Melber & Metzger
Schlesierstraße 84
72622 Nürtingen

Versand erfolgt nur per E-Mail an:
r.metzger@melber-metzger.de

Stuttgart 08.04.2021
Name Teresa Lopez Mellado
Durchwahl 0711 904-12136
Aktenzeichen RPS21-2434-109/1
(Bitte bei Antwort angeben)

6. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwal-
tungsverbandes Reichenbach a.d. Fils
Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 26.02.2021, Ihr Zeichen: 19028/001

Sehr geehrter Herr Metzger,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie
aus Sicht der Abteilung 4 und 5 zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stel-
lung:

Raumordnung

Mit der vorgelegten Planung sollen die Darstellungen zweier Flächen in den Mitglieds-
gemeinden durch die 6. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes
der GVV Reichenbach a.d. Fils geändert werden.

Wir verweisen auf die Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 20.04.2020 im
Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.

Auf die Behandlung der Stellungnahme vom 20.04.2020 in der Verbandsversammlung
am 22.02.2021 wird verwiesen.

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>Mobilität, Verkehr, Straßen</p> <p>A. <u>L 1150: Sondergebiet „Neuer Recyclinghof“ in Baltmannsweiler-Hohengehren</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Generell ist der gesetzliche Anbauabstand nach § 22 Straßengesetz (20 Meter Abstand zur Landesstraße) einzuhalten. Dies gilt gemäß § 22 Absatz 5 Straßengesetz im Besonderen auch für Werbeanlagen jeglicher Art.- Der Standort beziehungsweise die Anbindung des neuen Recyclinghofs erfolgt von der Landesstraße L 1150 über die Gemeindestraße „Parkhausstraße“ sowie auch über den Kreisverkehr der Landesstraße L 1150. Somit obliegt die Baulast sowie die baurechtliche Prüfung der Erschließung des Grundstücks mit der Flurstück-Nummer 1501 der Gemeinde.- Der Vorhabenträger hat für den erforderlichen Lärmschutz zu sorgen. <p>B. <u>L 1192 und B 10: Gewerbliche Baufläche „Filsstraße Ost“ in Reichenbach an der Fils</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Prinzipiell gilt im Bereich der Landesstraße L 1192 nach § 22 Straßengesetz und der Bundesstraße 10 nach § 9 Bundesfernstraßengesetz ein Anbauabstand von 20 Metern. Dieser Anbauabstand gilt an der B 10 nach § 9 Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz und an der L 1192 nach § 22 Abs. 5 Straßengesetz (hier: 20 Meter) auch bei Werbeanlagen jeglicher Art.- Die Erschließung der Gewerblichen Baufläche „Filsstraße – Ost“ ist nur über die vorhandene Anbindung der Filsstraße an die Heinrich-Otto Straße zulässig. <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herr Grothe, Tel. 0711/904-14242, E-Mail: karsten.grothe@rps.bwl.de.</p> <p>Umwelt</p> <p>Naturschutz:</p> <p>Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Für die Bemessung des Anbauabstandes sind Bauflächenausweisungen im Flächennutzungsplan jedoch nicht maßgebend. Dies ist im Detail Gegenstand von Festsetzungen von überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen eines künftigen Bebauungsplanes.</p> <p>Die Ausführungen zu den Anbauabständen werden zur Kenntnis genommen. Für die Bemessung des Anbauabstandes sind Bauflächenausweisungen im Flächennutzungsplan jedoch nicht maßgebend. Dies ist im Detail Gegenstand von Festsetzungen von überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen eines künftigen Bebauungsplanes.</p> <p>Die Ausführungen zur Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Die Erschließung ist Gegenstand eines künftigen Bebauungsplanes.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p style="text-align: center;">- 3 -</p> <p>nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p> <p>Wenn Festsetzungen eines FNP mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der FNP hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herr Schmitz, Referat 55, Tel. 0711/904-15502, E-Mail: andreas.schmitz@rps.bwl.de oder Frau Zipper, Referat 56, Tel. 0711/904-15632, E-Mail: sabine.zipper@rps.bwl.de</p> <p>Anmerkung:</p> <p>Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herr Bilitsch, Tel. 0711/904-45170, E-Mail: lucas.bilitsch@rps.bwl.de.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zugehen zu lassen. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>gez. Teresa López Mellado</p>	<p>Auf die Stellungnahme des Landratsamtes Esslingen wird verwiesen. Es werden zunächst keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Weitere artenschutzrechtliche Detailuntersuchungen und die Durchführung einer Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind aber für den Planbereich „Filsstraße Ost“ erforderlich. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist im Rahmen des Bebauungsplanes durchzuführen.</p>	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p>Von: Jahnz Barbara <jahnz@region-stuttgart.org> Gesendet: Dienstag, 23. März 2021 12:39 An: Christine Traub Betreff: GVV Reichen a.d.F.: 6. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV Reichenbach a.d.F - Stellungnahme</p> <p>Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet</p> <p>Stellungnahme zur 6. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV Reichenbach a.d.F., gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Frau Traub,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Hierzu gilt weiterhin unsere zustimmende Stellungnahme vom 7. Mai 2020.</p> <p>Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Barbara Jahnz</p> <p>----- Barbara Jahnz Referentin für Regional- und Bauleitplanung</p> <p>Verband Region Stuttgart Kronenstraße 25 70174 Stuttgart Tel. 0711 22759-41 Fax. 0711 22759-70 Mail: jahnz@region-stuttgart.org www.region-stuttgart.org</p>	<p>Auf die Behandlung der Stellungnahme vom 07.05.2020 in der Verbandsversammlung am 22.02.2021 wird verwiesen.</p>	

Stellungnahme

Stellungnahme der Verwaltung und Planer

Beschluss



Landkreis
Esslingen

Landratsamt
Esslingen

Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N.

INGENIEURBÜRO
MELBER & METZGER
Schlesierstraße 84
72622 Nürtingen

Dienstgebäude:
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen am Neckar

Telefon: 0711 3902-0
Telefax: 0711 3902-58030

Internet:
www.landkreis-esslingen.de

Zentrale E-Mail-Adresse:
LRA@LRA-ES.de

Unsere Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
411-612.11/000275

Sachbearbeitung
Frau Balz

Telefon 0711 3902-42461
Telefax 0711 3902-52461
Balz.Heike@LRA-ES.de

Datum
15.04.2021

**Flächennutzungsplan 2010
des Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach an der Fils (GVV)
6. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes
Sonderbaufläche „Neuer Recyclinghof“ in
Baltmannsweiler Hohengehren
Beteiligung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit
§ 4 Absatz 2 BauGB
Schreiben vom 26.02.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Baltmannsweiler beabsichtigt, den bestehenden Recyclinghof auf das Grundstück Flurstück-Nummer 1501 im Ortsteil Hohengehren zu verlegen, um am bisherigen Standort ein Feuerwehrmagazin errichten zu können. Hierzu sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Momentan ist der Bereich im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Das Plangebiet wird im östlichen Bereich von einer Fernwasserleitung durchkreuzt. Künftig ist eine Sonderbaufläche „Neuer Recyclinghof“ geplant. Die Fläche dieses Planbereichs umfasst ca. 1.190 m².

Bereits im Zuge der 3. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2010 des Gemeindeverwaltungsverbands Reichenbach an der Fils sollte die gewerbliche Baufläche „Filsstraße Ost“ zur Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes in der Filsstraße in Reichenbach an der Fils dargestellt werden.

Diese Fläche überlagerte jedoch zum Teil den Zwangsarbeiterfriedhof. Daher wurde die Genehmigung für den Bereich „Filsstraße Ost“ mit Entscheidung des Landratsamtes vom 31.07.2018 aus denkmalschutzrechtlichen Gründen versagt.

Allgemeine Sprechzeiten:
Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr
Montag - Mittwoch 13:30 - 15:00 Uhr
Donnerstag 13:30 - 18:00 Uhr

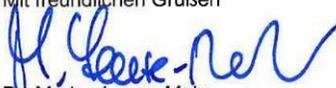
Kfz-Zulassung zusätzlich
Montag - Mittwoch 7:30 - 15:00 Uhr
Donnerstag 7:30 - 18:00 Uhr
Freitag 7:30 - 12:00 Uhr

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
BLZ: 611 500 20 Girokonto: 900 021
IBAN: DE26 6115 0020 0000 9000 021
BIC/SWIFT: ESSLDE66XXX
Glaubiger-ID: DE12ZZZ00000093649
Steuer-Nr.: 59316/00290
UST-ID: DE 145 340 165

S-Bahn S 1
Haltestelle Esslingen Bahnhof
Bus 104 und 113
Haltestelle Schillerplatz

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>Dieser Planbereich ist im Flächennutzungsplan bislang als Grünfläche dargestellt. Zur Realisierung der Erweiterung des Gewerbegebiets soll eine gewerbliche Baufläche, mit Abstand von ca. 50 Metern zum Zwangsarbeiterfriedhof, ausgewiesen werden. Zudem ist die Trasse einer Versorgungsleitung dargestellt. Es handelt sich hierbei um eine Ferngasleitung. Die nördlich verlaufende Trasse der Filstalbahn ist als Trasse zum Ausbau mit einem dritten Gleis nach Plansatz 4.1.2.1.4 (Z) des Regionsplans des Verbands Region Stuttgart dargestellt. Die Fläche dieses Planbereiches umfasst ca. 0,25 ha.</p> <p>Das Landratsamt wurde gebeten, im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB eine Stellungnahme zum Änderungsverfahren abzugeben.</p> <p>Die Fachämter äußern sich folgendermaßen zum Planentwurf:</p> <p>I. <u>Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (WBA)</u></p> <p>1. <u>Oberflächengewässer</u> Frau Barbara Griebel, Tel. 0711 3902-42484</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass das Grundstück Flurstück-Nummer 553/2 in Reichenbach an der Fils in einem Hochwasserrisikogebiet liegt und die Regelungen der §§ 78b und 78 c Wasserhaushaltsgesetz in der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten sind. Um eine erhaltenswerte Überflutungsfläche im Sinne der Hochwasservorsorge handelt es sich nicht, da das Grundstück durch mehrere Straßen, unter anderem der Bundesstraße 10 von dem maßgeblichen Gewässer „Fils“ getrennt ist.</p> <p>2. <u>Abwasserableitung, Regenwasserbehandlung</u> Frau Herlinde Brell, Tel. 0711 3902-42487</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Abwasserableitung, Regenwasserbehandlung und Abwasserreinigung bei der Aufstellung der einzelnen Bebauungspläne getroffen werden. Die Regenüberlaufbecken-Situation, ist auf den jeweiligen Geltungsbereich der Bebauungspläne bezogen, zu überrechnen.</p> <p>Bei der weiteren Planung sind § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 46 Absatz 2 Nummer 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg zu beachten.</p> <p>3. <u>Grundwasser</u> Frau Sabine Meissner, Tel. 0711 3902-42401</p> <p>Im Zuge der Aufstellung der Bebauungspläne sind die hydrogeologischen Verhältnisse zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Lage des Planbereiches B „Filsstraße Ost“ in Reichenbach im HQextrem-Bereich ist bekannt und nachrichtlich im Änderungsplan dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Details zur Kapazität von Entwässerungseinrichtungen und zur Detailplanung der Entwässerung sind Gegenstand der Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p style="text-align: center;">- 3 -</p> <p>II. Untere Naturschutzbehörde Herr Tobias Helling, Tel. 0711 3902-43856</p> <p>Zur Änderung des Flächennutzungsplanes bezüglich „Neuer Recyclinghof“ in Baltmannsweiler Hohengehren bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass am geplanten Standort eine potenzielle zukünftige Erweiterung des neuen Recyclinghofes aufgrund des unmittelbar angrenzenden Landschaftsschutzgebietes „Mittlerer Schurwald“ (1.16.043) ausgeschlossen ist.</p> <p>Der alte höhlentragende Birnbaum kann entsprechend der Planunterlagen nicht erhalten werden. Die Übersichtsbegehungen in 2019 ergaben laut Habitatpotenzialanalyse keine aktuelle Belegung durch Fledermäuse, Vögel oder holzbewohnende Käfer. Fledermäuse können Baumhöhlen auch temporär oder diskontinuierlich besiedeln.</p> <p>Es wird begrüßt, dass der Wegfall der Höhlenstruktur durch einen Fledermauskasten sowie einen Vogelnistkasten für höhlenbrütende Vögel (Ausgleichsfaktor 1:1) im näheren Umfeld kompensiert wird.</p> <p>Zur Änderung des Flächennutzungsplanes bezüglich „Filsstraße Ost“ in Reichenbach an der Fils bestehen zunächst, vorbehaltlich der Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird jedoch dringend empfohlen, die Artengruppe der Fledermäuse in die artenschutzrechtliche Betrachtung mit einzubeziehen.</p> <p>III. Gewerbeaufsicht Herr Tobias Bareiss, Tel. 0711 3902-41407</p> <p>Unter Hinweis auf die Stellungnahme vom 20.04.2020 zur frühzeitigen Beteiligung bestehen weiterhin keine Bedenken gegen den Planentwurf.</p> <p>IV. Landwirtschaftsamt Frau Anna Gürth, Tel. 0711 3902-43281</p> <p>Auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 20.04.2020 wird verwiesen.</p> <p>V. Amt für Geoinformation und Vermessung Herr Markus Rieth, Tel. 0711 3902-41299</p> <p>Bei den Grundstücken Flurstück-Nummern 1475 und 1400 fehlen die Flurstück-Nummern.</p> <p>Die Klassifizierung L1150 Esslingen/ Winterbach ist anzugeben.</p> <p>Es wird empfohlen den Plan in diesen Punkten noch zu ergänzen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Festlegung konkreter Ersatzmaßnahmen ist Gegenstand des Bebauungsplanes.</p> <p>Kenntnisnahme Die artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung und Habitatstrukturanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass Quartiere von Fledermäusen weitgehend auszuschließen sind. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt in der die Artengruppe der Fledermäuse im Detail berücksichtigt werden kann.</p> <p>Auf die Behandlung der Stellungnahme vom 20.04.2020 in der Verbandsversammlung am 22.02.2021 wird verwiesen.</p> <p>Auf die Behandlung der Stellungnahme vom 20.04.2020 in der Verbandsversammlung am 22.02.2021 wird verwiesen.</p> <p>Der Plan kann zur Klarstellung ergänzt werden.</p>	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p style="text-align: center;">- 4 -</p> <p>VI. <u>Straßenbauamt</u> Frau Ariane Humpf, Tel. 0711 3902-41151</p> <p>Der Planbereich „Neuer Recyclinghof“ befindet sich an der Außenstrecke der Landesstraße 1150 in Baltmannsweiler Hohengehren; das Plangebiet „Filsstraße Ost“ an der Außenstrecke der Landesstraße 1192 und der Bundesstraße 10 in Reichenbach an der Fils.</p> <p>Vom Straßenbauamt werden aus betrieblicher Sicht keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben. Es wird jedoch gebeten, die in § 22 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg definierten öffentlichen Belange zu beachten.</p> <p>Auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 20.04.2020 wird verwiesen.</p> <p>VII. <u>Straßenverkehrsamt</u> Herr Philip Ludwig, Tel. 0711 3902-42712</p> <p>Verkehrsrechtlich relevante Änderungen sind nicht zu erkennen. Zu den aktuellen Planunterlagen werden keine Bedenken erhoben. Um frühzeitige Beteiligung im weiteren Verlauf der Realisierung der Vorhabenbereiche wird gebeten.</p> <p>Insbesondere zu Planungen der Erschließung, der Verkehrsführung, der Ausgestaltung des Straßenraumes und eventuellen Bushaltestellen ist eine frühe und umfangreiche Beteiligung der spezifischen Fachämter und Behörde von großer Wichtigkeit.</p> <p>VIII. <u>Untere Baurechtsbehörde</u> Frau Heike Balz, Tel. 0711 3902-42461</p> <p>Es wird gebeten, in der Begründung auf Seite 3 eine redaktionelle Korrektur wie folgt vorzunehmen: „Der Planbereich ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach an der Fils als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.“</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Dr. Marion Leuze-Mohr Erste Landesbeamtin</p>	<p>Die Beachtung von Anbaubeschränkungen des §22 Straßengesetz BW ist Gegenstand der Bebauungspläne.</p> <p>Auf die Behandlung der Stellungnahme vom 20.04.2020 in der Verbandsversammlung am 22.02.2021 wird verwiesen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Begründung wird entsprechend angepasst.</p>	

Stellungnahme

Stellungnahme der Verwaltung und Planer

Beschluss

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Ingenieurbüro Melber & Metzger
Schlesierstraße 84
72622 Nürtingen

Freiburg i. Br., 22.03.2021
Durchwahl (0761) 208-3046
Name: Frau Koschel
Aktenzeichen: 2511 // 21-02410

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

**6. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeinde-
verwaltungsverbandes Reichenbach an der Fils;**

**Planbereiche Sonderbaufläche "Neuer Recyclinghof", Gemeinde Baltmannsweiler,
Teilort Hohengehren,
und gewerbliche Baufläche "Filsstraße Ost", Gemeinde Reichenbach an der Fils;**

Lkr. Esslingen (TK 25: 7222 Plochingen)

Benachrichtigung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung

Ihr Schreiben vom 02.03.2021

Anhörungsfrist 16.04.2021

B Stellungnahme

Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 14.04.2020 (Az. 2511 // 20-02533) und das Abwägungsergebnis der frühzeitigen Beteiligung sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.

Anke Koschel
Dipl.-Ing. (FH)

Auf die Behandlung der Stellungnahme vom 20.04.2020 in der Verbandsversammlung am 22.02.2021 wird verwiesen.

Stellungnahme

Stellungnahme der Verwaltung und Planer

Beschluss



EINGEGANGEN AM 08. MRZ. ZUZ1

Deutsche Bahn AG • Gutschstraße 6 • 76137 Karlsruhe

Ingenieurbüro Melber & Metzger
z. Hd. Frau Traub
Schlesierstraße 84
72622 Nürtingen

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Gutschstraße 6
76137 Karlsruhe
www.deutschebahn.com

Andreas Ross
Tel.: 0721 938-2109
Fax: 069 26091-3386
andreas.ross@deutschebahn.com
Zeichen: CR.R 04-SW(E) Ro
TöB-Kar-21-98660

04.03.2021

Ihr Zeichen: Frau Traub
Ihr Datum: 02.03.2021

Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach a. d. Fils
6. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans
Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Rechts der Bahnlinie Stuttgart - Neu-Ulm, Strecken Nr. 4700, bei km 28,38 bis km 28,42, an-
grenzend

Sehr geehrte Frau Traub,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unterneh-
men, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der DB AG als Träger öffentli-
cher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren:

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen bei Beachtung und Einhaltung der
nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der Deutschen Bahn AG und
ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die
Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder
gestört werden.

Die gewerbliche Baufläche „Filsstraße Ost“ grenzt an das Flst. Nr. 1123 der Deutsche Bahn AG
an.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbe-
sondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektri-

Kenntnisnahme



Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p></p> <p>2/2</p> <p>sche Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde Reichenbach a. d. Fils, oder den einzelnen Bauherren - auf eigene Kosten - geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Weiterhin beachten Sie bitte:</p> <p>Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sowie bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind. Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat. Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen.</p> <p>Alle Beteiligungen und Anfragen sind an die folgende Stelle zu richten: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, CR.R 04-SW (E), Gutschstraße 6 in 76137 Karlsruhe</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Deutsche Bahn AG</p> <p><u>X</u> i.V. Cornelia Lorenz <u>X</u> i.A. Andreas Ross</p> <p>i.V. i.A. Signiert von: Cornelia Co Lorenz Signiert von: AndreasRoss</p> <p>Anlage: ---</p> <p>+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, Email-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen eines künftigen Bebauungsplanes im Detail geprüft.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung der Deutsche Bahn AG erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanes.</p> <p>Dies erfolgt nach Abschluss des Verfahrens.</p>	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p> Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart</p> <p><u>Eisenbahn-Bundesamt, Südenstraße 44, 76135 Karlsruhe</u> Ingenieurbüro Melber & Metzger Frau Christine Traub</p> <p>Bearbeitung: Andreas Müller Telefon: +49 (721) 1809-142 Telefax: +49 (721) 1809-9699 E-Mail: MuellerA@eba.bund.de sb1-kar-stg@eba.bund.de Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de Datum: 08.03.2021</p> <p>Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben) 59141-591pt/019-2021#041</p> <p>EVH-Nummer: 256039</p> <p>Betreff: Reichenbach: TÖB-Beteiligung, 6. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des GVV Reichenbach Bezug: Ihr Schreiben vom 02.03.2021, Az. Anlagen: 0</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Ihr Schreiben ist am 02.03.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes berührt.</p> <p>Hausanschrift: Südenstraße 44, 76135 Karlsruhe Tel.-Nr.: +49 (721) 1809-0 Fax-Nr.: +49 (721) 1809-9699 De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de</p> <p>Überweisungen an Bundeskasse Trier Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20 IBAN DE: 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590 Leitweg-ID: 991-11203-07</p>		

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p>Der Flächennutzungsplan liegt innerhalb der Plangrenze des Planfeststellungsverfahrens (PFA 2.1) des Projekts Stuttgart 21 / NBS Stuttgart – Ulm.</p> <p>Wir selbst haben keine Bedenken, bitten Sie jedoch, sich wegen der daraus resultierenden Beschränkungen sich an die Vorhabenträgerin des Projekts zu wenden. Die Anschrift lautet:</p> <p>Großprojekt Stuttgart Ulm GmbH Räpplestr.17 70191 Stuttgart</p> <p>Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Müller</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Großprojekt Stuttgart Ulm GmbH wurde am Verfahren beteiligt, hat jedoch keine Stellungnahme abgegeben.</p>	

Stellungnahme

Stellungnahme der Verwaltung und Planer

Beschluss

Unsere Qualität ist ausgezeichnet:



Ein Unternehmen
der EnBW



Netze BW GmbH · Hahnwaidstraße 44 · 73230 Kirchheim unter Teck

Ingenieurbüro Melber & Metzger
Schlesierstraße 84
72622 Nürtingen

Name Franziska Ehmer
Bereich Netzplanung
Telefon +49 7021 8009-59132
Telefax +49 7021 8009-59200
E-Mail f.ehmer@netze-bw.de
Ihr Zeichen Christine Traub
Ihr Schreiben 02.03.2021

Datum 12.03.2021
Seite 1/1

6. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des GVV Reichenbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre E-Mail sowie die Bereitstellung der Verfahrensunterlagen bedanken wir uns.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 02.04.2020, die weiterhin Gültigkeit hat.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Netze BW GmbH

i. A. Franziska Ehmer

Auf die Behandlung der Stellungnahme vom 02.04.2020 in der Verbandsversammlung am 22.02.2021 wird verwiesen.

Netze BW GmbH

Hahnwaidstraße 44 · 73230 Kirchheim unter Teck · Telefon +49 7021 8009-0 · Telefax +49 7021 8009-59100 · www.netze-bw.de
Bankverbindung: BW Bank · BIC SOLADEST600 · IBAN DE84 6005 0101 0001 3667 29
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart · Amtsgericht Stuttgart · HRB Nr. 747734
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Hans-Josef Zimmer
Geschäftsführer: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Martin Konermann, Bodo Moray, Steffen Ringwald

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p>Folgende Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben, jedoch keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht:</p> <ul style="list-style-type: none">- Gemeinde Aichwald- Handwerkskammer Stuttgart- Stadt Ebersbach- Vodafone BW GmbH <p>Folgende Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Deutsche Telekom Netzproduktion- Zweckverband Landeswasserversorgung- Stadt Esslingen- Stadt Weinstadt- Gemeindeverwaltungsverband Plochingen, Altbach, Deizisau- Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim u.T.- Verwaltungsgemeinschaft Schorndorf- Planungsverband Unteres Remstal- IHK Region Stuttgart- Landesnaturschutzverband BW- Polizeipräsidium Reutlingen		

Für die Abwägung wird auch auf die zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen verwiesen.

Diese waren als Anlage Bestandteil der Beratungsunterlagen zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung vom 22.02.2021.